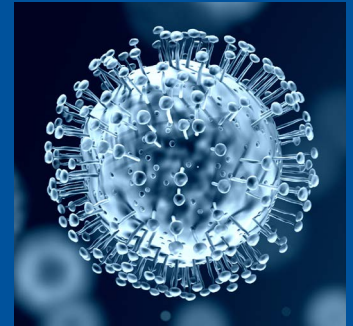


# Branchenspezifische SARS-CoV-2-Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb



© Jasper/stock.adobe.com

## Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind in Deutschland für den Zeitraum vom 20. März bis zum 25. Mai 2022 festgelegt

- im Infektionsschutzgesetz,
- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und
- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und dazugehöriger Arbeitsschutzverordnungen sowie abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz und weitergehende Vorschriften der Länder sowie Regelungen, die der Bio-Stoffverordnung unterliegen, bleiben unberührt. Insbesondere aus den jeweiligen Vorschriften der Länder können sich abweichende Anforderungen ergeben.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und
- die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

Mit Ablauf des 19. März 2022 endet die Geltungsdauer der Rechtsgrundlage für die meisten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Es fallen verpflichtende Vorgaben des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) weg, so zum Beispiel

- Zugangsbeschränkungen für die Beschäftigten des Unternehmens zur Arbeitsstätte,
- die 3G-Regelung am Arbeitsplatz und
- die Homeoffice-Pflicht.

Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz in seinem betrieblichen Hygienekonzept festzulegen und diese den Beschäftigten zugänglich zu machen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat er auch zu prüfen, ob und welche der nachstehend aufgeführten Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind:

1. das Angebot an die Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wöchentlich kostenfrei einen Test durch In-vitro-Diagnostika in Anspruch zu nehmen, der für den direkten Erregernachweis des Coronavirus bestimmt ist,
2. die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen; insbesondere ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können,
3. die Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken.

Dabei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Er hat die Betriebsärzte sowie überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste, die Schutzimpfungen aus Gründen des Bevölkerungsschutzes im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen. Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

Auf den [Internet-Seiten](#) der VBG finden Sie Informationen zur SARS-CoV-2-Schutzimpfung.

Bei der Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2. Der Arbeitgeber muss entsprechend der Arbeitsschutzregel zusätzlich erforderliche Maßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung und im Hygienekonzept festlegen und umsetzen.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

# Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie für Unterricht, Trainings-, Proben- und Vorstellungsbetrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung bei der Realisierung von Schutzmaßnahmen für Mitwirkende vorgehen können. **Zusätzliche Maßnahmen für Dritte (zum Beispiel Publikum, Besucherinnen und Besucher) sind weiteren staatlichen Bestimmungen zu entnehmen.** Bei abweichenden Regelungen (zum Beispiel der Bundesländer) wird zur Risikominimierung empfohlen, die weitergehenden Maßnahmen umzusetzen.

Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen können grundsätzlich dem Wirtschaftszweig „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ (WZ Kode 90) zugeordnet werden. Für vergleichbare Tätigkeiten bei Rundfunkveranstaltern (WZ Kode 60), Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltern (WZ Kode 82.30.0) und beim Schauspiel-, Musik-, Ballett- und Tanzunterricht (WZ Kode 85.52.0) ist diese Handlungshilfe auch anwendbar.

Zum Proben- und Vorstellungsbetrieb gehören folgende beispielhaft aufgeführten Tätigkeitsbereiche:

- **Szenische Darstellung** (Theater, Freilichtbühne, Oper, Musical, Ballett, Tanz, Artistik)
- **Musikdarbietung** (Orchester, Chor)
- **Studiobetrieb, Außenübertragungen und Veranstaltungen von und mit Rundfunkunternehmen**
- **Bühnendienste** (Soufflage, Inspizienz, Regie, Orchesterwarte, Backstage)
- **Technik** (Bühne, Beleuchtung, Ton, Video, Requisite, Garderobe)
- **Gastspiele**

Insbesondere die Kulturschaffenden der darstellenden Kunst können aufgrund notwendiger Kontaktbeschränkungen bis auf Weiteres nicht mehr in gewohnter Art und Weise tätig sein. **Ohne Bewertung der Gefährdung durch die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland sind nicht alle vor und während der Epidemie geplanten Konzepte und Produktionen wie vereinbart zu realisieren.** Um den Betrieb, wenn auch eventuell eingeschränkt, zu ermöglichen, ist ein betriebliches Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Das Maßnahmenkonzept soll das regionale Infektionsgeschehen und besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren berücksichtigen. Die Berücksichtigung des Infektionsgeschehens ist von Bedeutung für die Akzeptanz der Maßnahmen und damit wichtig für deren Wirksamkeit. Zur Einschätzung des Infektionsrisikos kann ergänzend die aktuelle Risikobewertung durch das Robert Koch-Institut (RKI) herangezogen werden, siehe weiter unten „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Zur Risikobewertung des RKI gehören:

- Übertragbarkeit: Fallzahlen und Trends zu gemeldeten Fällen gemäß Infektionsschutzgesetz in Deutschland und in anderen Staaten
- Krankheitsschwere: Anteil schwerer, klinisch kritischer und tödlicher Krankheitsverläufe sowie Langzeitfolgen von COVID-19 in Deutschland und in anderen Staaten
- Ressourcenbelastung des Gesundheitssystems (Öffentliches Gesundheitswesen, klinische Versorgung) in Deutschland und in anderen Staaten unter Berücksichtigung der jeweils getroffenen Maßnahmen sowie aller Möglichkeiten der Prävention und Kontrolle

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin.

Der Unternehmer oder die Unternehmerin soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen. Zudem ist der Prozess beteiligungsorientiert unter Einbeziehung der Beschäftigtenvertretungen oder, falls diese nicht vorhanden sind, mit den Beschäftigten umzusetzen. Geeignete Gremien für den Austausch und die Abstimmung sind der Arbeitsschutzausschuss oder eingesetzte Epidemie- oder Krisenstäbe.

# 1 Maßnahmenkonzept

Ziel dieser Handlungshilfe ist die Verhinderung von Infektionen. Hierfür ist es notwendig, Arbeitsprozesse so zu konzipieren, dass sie für die Situation der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland geeignet sind. Die Konzeption einer Aufführung sollte möglichst große Abstände ermöglichen. Für allgemeine Tätigkeiten beträgt der zwischen Personen einzuhalten Mindestabstand 1,5 m. **Künstlerische Vorgaben rechtfertigen nicht die Reduzierung des Abstandes.** Wenn die Einhaltung dieser Vorgabe nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen getroffen werden. Diese werden in den Abschnitten 2 bis 6 dieser Handlungshilfe beschrieben.

In Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung sind in Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit zusätzliche über die allgemeinen Hygienemaßnahmen hinausgehende Maßnahmen für die davon betroffenen Personengruppen der szenischen Darstellung (zum Beispiel Ballett und Tanz, Musikdarbietung, Schauspiel) zu treffen und in einem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept festzulegen.

Dieses Konzept soll auch die Rückkehr zur Arbeit nach einer COVID-19-Erkrankung berücksichtigen, insbesondere zur Vermeidung von Komplikationen bei szenischen Darstellungen mit starker körperlicher Belastung (zum Beispiel Ballett und Tanz, vergleiche „Stellungnahme des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Rückkehr zum Sport nach einer COVID-19 Erkrankung“, siehe „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“).

**Grundsätzlich sind die Schutzmaßnahmen des Abschnitts 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel anzuwenden.** Dieses Dokument ist auf den Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verfügbar, siehe weiter unten „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Der Schutz von Risikogruppen unter den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Personen aus den Risikogruppen sollen ausschließlich FFP2-Masken tragen. Zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten gibt es eine arbeitsmedizinische Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsmedizin, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“. In die Bewertung und Festlegung von Schutzmaßnahmen soll die Betriebsärztin/der Betriebsarzt eingebunden werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge als Angebotsvorsorge ist den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten. Die Anforderungen an die arbeitsmedizinische Prävention sind in Abschnitt 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel festgelegt.

**Da ein Risikoausschluss auch bei geimpften oder genesenen Personen derzeit nicht gewährleistet werden kann, sollten alle Beteiligten auf der Grundlage einer innerbetrieblichen Regelung entscheiden können, ob und in welchem Ausmaß sie sich möglichen Expositionssituationen auszusetzen bereit sind.** Hierzu wird eine innerbetriebliche Regelung (zum Beispiel als Betriebsvereinbarung) empfohlen, mit der Schutzmaßnahmen vereinbart werden können, die der Aufrechterhaltung des Proben- und Vorstellungsbetriebs dienen.

Pandemieverursachte Faktoren und Interessenskonflikte können bei den Beschäftigten zu verstärkten psychischen Belastungen führen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die die psychischen Belastungen erfasst und Maßnahmen festlegt. Hilfe dazu findet sich in der themenbezogenen Handlungshilfe zum SARS-CoV-2 – Psychische Belastungen durch Corona bei der Arbeit minimieren (siehe „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“).

Bei den Arbeitsprozessen sind folgende zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen zu koordinieren:

- Der Umgang mit COVID-19-Verdachtsfällen (sowie mit COVID-19-Erkrankten, Reiserückkehrern und Reiserückkehrerinnen sowie mit Gastspielkünstlern und Gastspielkünstlerinnen aus Risikogebieten) ist mit Unterstützung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes festzulegen. **Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung beziehungsweise mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben der Arbeitsstätte unter Beachtung tarif- und arbeitsrechtlicher Vorgaben fernzubleiben** und sich erforderlichenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.
- Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person vom Unternehmer oder von der Unternehmerin zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Es wird empfohlen, aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich zugehörige Beschäftigte hierzu auszuwählen und mit notwendigen Kompetenzen auszustatten.

- Bei Proben oder Vorstellungen ist neben dem szenischen Geschehen auf der Bühne auch die Situation hinter der Bühne zu bewerten und es sind Maßnahmen festzulegen (Ansammlungen vor Auftritten oder Umbauten, Aufenthalt der Schauspielerinnen und Schauspieler während der Zeit zwischen zwei Auftritten et cetera).
- Personenkontakte im Betriebsablauf sind möglichst zu reduzieren.
- Alle im Betrieb tätigen Personen müssen über das Einhalten der AHA+L-Maßnahmen (**A**bstand, **H**ygieneregeln, **A**lltag mit Masken, verstärkte Lüftung) sowie über die Covid-19-Erkrankung und -Impfung gegen Covid-19 unterwiesen werden. Entsprechende allgemeine und spezielle Anforderungen an Unterweisungen gelten unverändert weiter (zum Beispiel zur Dokumentation). Die Durchführung der Unterweisung über elektronische Kommunikationsmittel ist in der Epidemiesituation möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Verständnissprüfung zwischen den Beschäftigten und der/dem Unterweisenden erfolgt und jederzeit Rückfragen möglich sind. Hierzu siehe auch Abschnitt 4.2.14 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

## 2 Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers und haben daher eine zentrale Bedeutung. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Alternative Schutzmaßnahmen können beispielsweise sein: Abtrennungen aus transparentem Material (beispielsweise Acrylglas), wenn eine anderweitige räumliche Entzerrung nicht möglich ist. Hierzu siehe Abschnitt 4.2.1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Der Arbeitgeber beziehungsweise die Arbeitgeberin hat geeignete Masken (in der Regel FFP2-Masken) zur Verfügung zu stellen, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung nicht eingehalten werden können oder der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann oder bei den ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Die Beschäftigten haben die von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

### 2.1 Lüftung

Alle geschlossenen Räume müssen ausreichend gelüftet werden. Hierzu sind die Anforderungen des Abschnitts 4.2.3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel einzuhalten. Durch verstärkte Lüftung kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Lüftungshäufigkeit, durch eine Verlängerung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. Die Qualität der Lüftung kann durch Messung der CO<sub>2</sub>-Konzentration überprüft werden. CO<sub>2</sub> wird vom Menschen ausgeatmet und wird als Indiz für die Raumluftqualität angesehen. Mit einer niedrigen CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Raumluft kann eine wirkungsvolle Lüftung nachgewiesen werden. Entsprechend ASR A3.6 ist eine CO<sub>2</sub>-Konzentration bis zu 1.000 ppm akzeptabel. Während der SARS-CoV-2-Epidemie soll dieser Wert deutlich unterschritten werden. Hierzu wird in dieser Handlungshilfe empfohlen, einen Wert von 800 ppm anzustreben.

Die CO<sub>2</sub>-Konzentration der Raumluft kann durch einfache Messungen ermittelt werden. Alternativ lässt sich die CO<sub>2</sub>-Konzentration in Räumen berechnen. Mit der CO<sub>2</sub>-App der DGUV kann die optimale Zeit und Häufigkeit zur Lüftung eines Raumes bestimmt werden, siehe: <https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumluftqualitaet/co2-app/index.jsp>

Für größere Räume kann zum Beispiel auch der Lüftungsrechner der BGN zur Ermittlung der Lüftungsintervalle herangezogen werden: <https://www.bgn.de/lueftungsrechner/>

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über sachgerecht instandgehaltene RLT-Anlagen ist als gering einzustufen. Zur Einhaltung der in dieser Handlungshilfe empfohlenen CO<sub>2</sub>-Konzentration von 800 ppm ist eine ausreichende Außenluftzufuhr erforderlich. Die für einen Bereich erforderliche Außenluftzufuhr kann anhand der folgenden Tabelle eingeschätzt werden. Sie ergibt sich als Summe der Tabellenwerte für jede im Bereich anwesende Person. Personen mit unterschiedlicher körperlicher Aktivität sind dabei mit unterschiedlichen Werten zu berücksichtigen:

Körperliche Aktivität	Beispiele	Notwendige Außenluftzufuhr [m <sup>3</sup> /Stunde/Person]
entspanntes Sitzen	Besucher/innen, Zuschauer/innen, Beobachter/innen	50
Aktivitäten im Stehen	szenische Darstellung allgemein, Reinigungsarbeiten, Maschinenbedienung	100
mittelschwere Tätigkeiten im Stehen	Auf- und Abbauarbeiten, anstrengende oder bewegungsintensive szenische Darstellung	150
schwere Tätigkeiten	Artistik, Ballett, Tanz	250

Die in der Tabelle genannten Beispiele dienen als Hilfestellung beim Einschätzen von körperlichen Aktivitäten. Vergleichbare Aktivitäten, zum Beispiel beim instrumentalen Musizieren, sind je nach Einschätzung individuell einzuordnen. Dabei kann zwischen den Tabellenwerten interpoliert werden.

Für Besucher oder Besucherinnen und Zuschauer beziehungsweise Zuschauerinnen sind häufig keine separaten Lüftungsanlagen vorhanden, deshalb sind sie in die Tabelle aufgenommen worden.

Auf der Sonderseite <https://www.dguv.de/lueftenhilft/index.jsp> finden Sie allgemeine Empfehlungen zum infektionsrechtlich gerechten Lüften sowohl für die freie als auch für die technische Lüftung.

Ergänzende Hinweise für Publikumsbereiche finden sich in den „[Handlungsempfehlungen für einheitliche Hygiene- und Lüftungsmaßnahmen in Kulturbetrieben](#)“.

### 3 Maßnahmenkonzept für szenische Darstellungen

Prinzipiell müssen die AHA+L-Maßnahmen für szenische Darstellungen eingehalten werden.

Im Abschnitt 3.1 wird erläutert, welche Bedeutung der Impf- und Genesungsstatus der Beschäftigten hat. Im Abschnitt 3.2 wird beschrieben, wie durch ein kontinuierliches Test- und Monitoringkonzept das Risiko minimiert werden kann.

Nach Einzelfallberachtung unter Mitwirkung der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder des Betriebsarztes/der Betriebsärztin können die AHA+L-Maßnahmen bei produktionsbedingten Anforderungen modifiziert werden, wenn für alle beteiligten Personen der aktuelle Infektionsstatus durch ein Monitoring durch Testungen überprüft wird, siehe Abschnitt 3.2.

#### 3.1 Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten

Die Impfung gegen SARS-CoV-2 ist eine wichtige Präventionsmaßnahme; der Schutz vor schweren Krankheitsverläufen ist dabei von wesentlicher Bedeutung. Die Ständige Impfkommission empfiehlt nach abgeschlossener Grundimmunisierung für alle Personen ab 12 Jahren eine Auffrisch-Impfung mit einem mRNA-Impfstoff. Darüber hinaus gibt es in der Regel Ausnahmen für vollständig geimpfte Personen bei den Quarantäneregelungen der Bundesländer. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass Personen nach SARS-CoV-2-Exposition trotz Impfung oder Genesung PCR-positiv getestet werden, potenziell das Virus oder Virusvarianten auch weiterverbreiten und auch erkranken können. Nach der aktuellen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung kann der Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten nicht mehr als Begründung für eine Modifikation der Schutzmaßnahmen herangezogen werden.

Auf den Seiten des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind weitere Informationen zu COVID-19 und Impfen zu finden, siehe weiter unten im Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

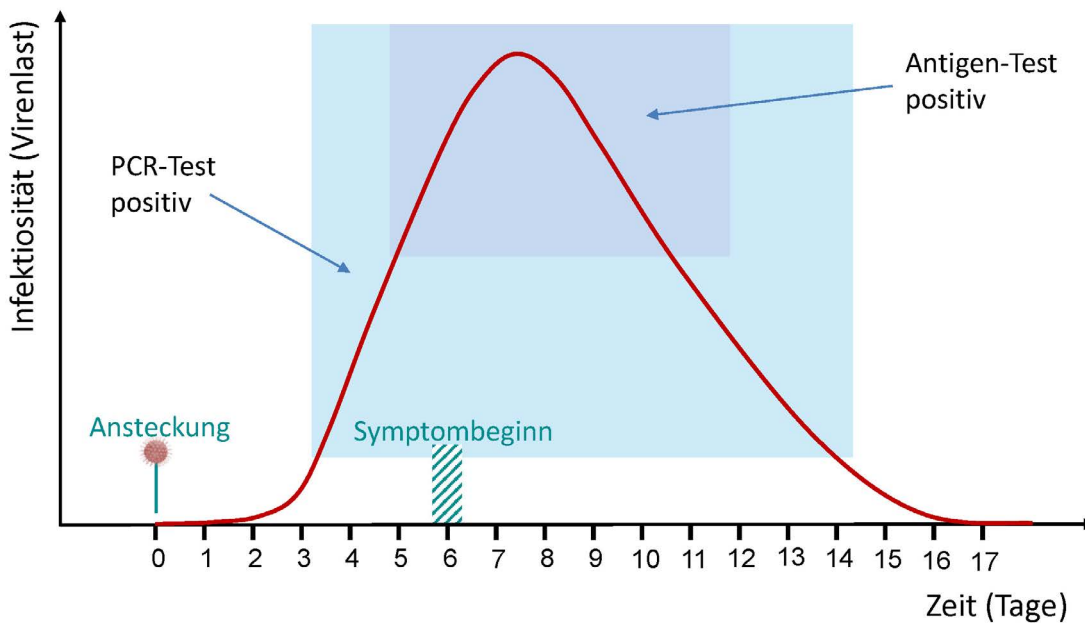
Für den Proben- und Vorstellungsbetrieb ohne Masken und Mindestabstände, bei dem Personen unmittelbar nach einer Genesung zum Einsatz kommen, ist sicherzustellen, dass diese Personen nicht mehr infektiös sind. Um dies zu gewährleisten, ist ein negatives PCR-Resultat geeignet. Die Hinweise des RKI zu Isolierungsdauern bei SARS-CoV-2 Expositionen sind zu berücksichtigen, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

## 3.2 Monitoring durch Testungen

In dieses Testkonzept sind alle Personen einzubeziehen, die aus szenischen Gründen auf das Tragen von Masken verzichten und die Mindestabstände unterschreiten sollen. Die Teilnahme an den Testungen ist freiwillig. Die Teilnahme an szenischen Darstellungen mit Unterschreitung des Mindestabstandes und Verzicht auf Masken kann jedoch nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgen.

Das Test- und Monitoringkonzept muss in Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt werden und insbesondere Folgendes berücksichtigen:

- Testungen müssen so frühzeitig und regelmäßig erfolgen, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mögliche Infektionsfälle entdeckt werden, bevor es zu einer Weitergabe des Erregers im Betrieb kommt. Wenn eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 innerhalb der Ensembles beobachtet wird, müssen die Maßnahmen nach der Maßnahmenhierarchie angepasst und die Teststrategie durch organisatorische Maßnahmen ergänzt werden. Für Gastorchester/Gastensembles ist das gleiche Schutzniveau einzuhalten wie für das Stammensemble.
- SARS-CoV-2-Antigentests können verwendet werden, wenn Tests mit möglichst hoher Sensitivität zum Einsatz kommen. Hierzu gibt es eine aktuelle Evaluierung des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI), siehe „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“. Bei der Beschaffung ist zu berücksichtigen, dass die verwendeten Tests eine möglichst hohe Sensitivität für hohe Viruslast ( $Ct \leq 25$ ) und mittlere Viruslast ( $Ct 25-30$ ) – idealerweise auch für niedrige Viruslast ( $Ct > 30$ ) – aufweisen und die Virusvariante Omikron erkennen. Es ist sicherzustellen, dass der Abstrich und die Auswertung der Tests korrekt nach Herstellerangaben unter Aufsicht durch geschultes Personal erfolgen. Antigentestungen sind kalendertäglich durchzuführen. Die regelmäßige Testung beginnt ab einem Zeitpunkt von mindestens vier Tagen vor der szenischen Darstellung. Für Beschäftigte, die einen Impf- oder Genesennachweis vorlegen, kann die Testung ab dem Tag der Darstellung beginnen. An Tagen, an denen keine Testung im Unternehmen möglich ist, können stattdessen Bürgertests erfolgen. Es können ergänzende Regelungen zur Probenahme anerkannter und gleichwertiger Testungen festgelegt werden, damit für zu testende Personen weite Anfahrtswege für Testungen vermieden werden können.
- Wenn im zeitlichen Zusammenhang in einem Ensemble/einer Gruppe zwei oder mehr Personen positiv getestet werden und ein Ausbruchsgeschehen vermutet wird, sollen für die vorstehend genannten Personen und für alle Kontaktpersonen Testungen mittels PCR-Verfahren erfolgen. Zur Begrenzung eines Ausbruchsgeschehens kann bei einer klar definierten Gruppe von Personen als ressourcenschonendes Vorgehen eine Analyse mittels eines geeigneten und validierten Pooling-Verfahrens erfolgen. Wenn PCR-Tests nur begrenzt verfügbar sind, kann anstatt des PCR- auch mit dem PoC-NAT-Verfahren getestet werden. PoC-NAT-Tests sind Tests, die wie der PCR-Test auf der Nukleinsäureamplifikationstechnik (NAT) basieren, jedoch vor Ort (Point of Care, PoC) ausgewertet werden können, daher sind sie in der Anwendung nicht auf ein Labor angewiesen. Die höhere Zuverlässigkeit von Testverfahren nach der Nukleinsäureamplifikationstechnik gegenüber Antigen-Tests ist ein Vorteil dieser Verfahren, siehe hierzu die schematische Darstellung unter dieser Aufzählung. Im Vergleich zu PCR-Tests ist das Testergebnis rasch verfügbar. Die PoC-NAT-Tests liefern jedoch nur qualitative Ergebnisse (positiv/negativ) und keine quantitativen Ergebnisse (Bestimmung der Viruslast = Ct-Wert) wie PCR-Testungen.



#### Schematische Darstellung zum Vergleich der Empfindlichkeit von PCR- und Antigen-Tests

In der Grafik ist qualitativ (ohne Maßstab) die Infektiosität einer Person dargestellt, die sich am Tag 0 mit dem Coronavirus infiziert und die ab dem 6. Tag Krankheitssymptome hat. Die Infektiosität, also die Virenlast, die von der infizierten Person ausgeht, ist als rote Kurve beispielhaft über eine Zeit in Tagen dargestellt. Man sieht als hellblau hinterlegten Bereich die Zeitspanne, in der beim PCR-Test ein positives Ergebnis bei der infizierten Person zu erwarten ist. Im Vergleich dazu sieht man den dunkelblau dargestellten zeitlich deutlich kürzeren Bereich, wo auch ein Antigen-Test ein positives Ergebnis liefern kann.

Es wird auch deutlich, dass beide Testverfahren Bereiche haben, bei denen negative Ergebnisse trotz einer – wenn auch niedrigen – Infektiosität möglich sind. Mit Antigen-Tests können im Vergleich zu PCR-Tests nur Personen mit deutlich höherer Infektiosität erkannt werden. Es handelt sich um eine Beispieldarstellung, Infektionen können anders verlaufen, Personen früher oder später infektiös werden, die Virenlast kann langsamer oder schneller ansteigen oder abfallen und die Gesamtdauer kann kürzer oder länger sein. PoC-NAT-Tests sind bei qualitätsgesicherter Durchführung und Auswertung vergleichbar mit PCR-Tests.

### 3.3 Weitere Maßnahmen

Für die szenische Darstellung (einschließlich Orchestermusik und Tanz) gelten zusätzlich zu den bis hier beschriebenen die nachfolgend genannten Vorgaben.

- Die Größe der Räume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf der Szenenfläche, entscheidend sind die jeweils erforderlichen Abstandswerte von Personen und die Möglichkeit einer ausreichenden Lüftung. Hierbei soll die im Abschnitt 2.1 beschriebene CO<sub>2</sub>-Konzentration nachvollziehbar eingehalten werden.
- Durch die Verwendung von Nebel oder Stäuben, die auf Bühnen eingesetzt werden, steigt das Risiko einer Erkrankung mit dem Corona-Virus nach der aktuellen Fachmeinung nicht an. Voraussetzung ist immer, dass für ausreichenden Luftwechsel gesorgt wird. Der Einsatz sollte nur dann erfolgen, wenn die in dieser Handlungshilfe genannten Lüftungsparameter eingehalten werden. Beim Einsatz von Trockeneis ist CO<sub>2</sub> als Leitwert für die Wirksamkeit der Lüftung nicht mehr geeignet.

Weitere Schutzmaßnahmen für Ballett und Tanz können folgender Handlungsempfehlung für Tanzschaffende entnommen werden, die sinngemäß auch für den Vorstellungsbetrieb anzuwenden ist:

[https://www.tamed.eu/files/Coronakrise/Corona-Handlungshilfe\\_ta.med\\_V5\\_23.11.2020\\_EV.pdf](https://www.tamed.eu/files/Coronakrise/Corona-Handlungshilfe_ta.med_V5_23.11.2020_EV.pdf)



## 4 Gastspiele

Bei der Durchführung von Gastspielen sind die Verantwortlichkeiten zu klären und Hygienekonzepte zu entwickeln. Die in dieser Handlungshilfe beschriebenen Maßnahmen sind für Gastspiele anzuwenden. Es ist das gleiche Schutzniveau einzuhalten wie für das Stammensemble. Zusätzlich ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Bei Veranstaltungen, die in anderen Häusern durchgeführt werden, sind neben den vorstellungsrelevanten Bereichen auch die An- und Abreise, die Beherbergung sowie der Umgang mit Corona-Erkrankungen während des Gastspiels zu berücksichtigen. Hinzugezogen werden können die Hinweise der BAuA zu Dienstreisen: [https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/07-FAQ\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/07-FAQ_node.html)
- Bei Veranstaltungen, die von Gastorchestern/Gastensembles durchgeführt werden, ist diesen das hausinterne Maßnahmenkonzept vorzulegen. Die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz des Gastorchesters/Gastensembles verantwortliche Person erstellt das Maßnahmenkonzept für das Gastorchester/Gastensemble. Dieses Maßnahmenkonzept muss mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen wie in dieser Handlungshilfe beschrieben; siehe Seite 1, „Allgemeines“.
- Bei einem Gastorchester/Gastensemble kann im Einzelfall durch die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz des Gastspielhauses verantwortliche Person geprüft werden, ob das Schutzziel auch durch die Erfüllung eines gleichwertigen Maßnahmenkonzeptes des Herkunftslandes, beispielsweise eines anderen Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder deren assoziierten Staaten (Island, Norwegen, Schweiz) erreicht werden kann.

## 5 Ausstattung

In den folgenden Abschnitten werden Hinweise für Tätigkeiten im Bereich Ausstattung gegeben.

### 5.1 Kostüme

Anproben und Kostümfertigung sind, wo es möglich ist, mit Hilfe von Schneiderpuppen durchzuführen. Anproben sind auf ein Minimum zu reduzieren. Dabei sind geeignete Masken von Schneiderin oder Schneider und anprobierender Person zu tragen.

Ankleiderinnen und Ankleider unterstützen nach Möglichkeit die Schauspielerinnen und Schauspieler beim Ankleiden. Der/Die Ankleider/-in hat eine geeignete Maske zu tragen, in der Regel ist dies eine FFP2-Maske.

### 5.2 Maske

- Für die Tätigkeit von Maskenbildnern und Maskenbildnerinnen ist der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk sowie für Beauty- und Wellnessbetriebe der BGW sinngemäß anzuwenden: [Coronavirus und Friseurhandwerk – Arbeitsschutz, Hygiene, Antworten auf häufige Fragen – bgw-online](#)  
Abweichungen hiervon, zum Beispiel zur Vermeidung von zu häufigem Haarewaschen, sind möglich.  
Zum „Gesundheitsschutz für Haut und Haare auf der Bühne“ siehe auch die Schriften PIN 80 und 81 der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen:  
<https://www.unfallkasse-nrw.de/service/nachrichten/neue-broschueren-der-reihe-praevention-in-nrw-1656.html>
- Gesichtsnahe Tätigkeiten, zum Beispiel Schminken, sollen durch den Darsteller oder die Darstellerin selbst durchgeführt werden. Wo dies nicht möglich ist, muss der Maskenbildner oder die Maskenbildnerin geeignete Persönliche Schutzausrüstungen tragen. Dies ist insbesondere eine FFP2-Atmungschutzmaske. Weitere Schutzausrüstungen, zum Beispiel Schutzbrille oder flüssigkeitsundurchlässiges Visier, sind nach Bedarf zur Verfügung zu stellen und mit den Betroffenen abzustimmen.

- Hilfreiche Hinweise finden sich in der Broschüre Hygiene in der Maskenbildnerei „Handlungshilfe zur Erstellung eines Hygieneplans“. Der Hygieneplan für den Bereich Maskenbildnerei und die Tabellen zur Gefährdungsbeurteilung können um die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards erweitert werden.  
[https://www.uk-nord.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/publikationen/UKN-Information\\_2001-hygiene\\_in\\_der\\_maskenbildnerei\\_e.pdf](https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/UKN-Information_2001-hygiene_in_der_maskenbildnerei_e.pdf)  
[https://www.uk-nord.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/publikationen/hygieneplan\\_interaktiv\\_neu.pdf](https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/hygieneplan_interaktiv_neu.pdf)  
[https://www.uk-nord.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/publikationen/UKN-Information\\_2001.1-hygiene\\_in\\_der\\_maskenbildnerei\\_tabellenformulare.pdf](https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/UKN-Information_2001.1-hygiene_in_der_maskenbildnerei_tabellenformulare.pdf)

## Zusätzliche Informationen finden Sie hier

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des BMAS:  
[BMAS – SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#)
- Aktuelle Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zum Coronavirus SARS-CoV-2 und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel  
[BAuA – Umgang mit dem Coronavirus – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)
- Aktuelle Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu COVID-19:  
[RKI – Coronavirus SARS-CoV-2 – Risikobewertung zu COVID-19](#)
- Informationen des RKI zu COVID-19 und Impfen:  
[RKI – Impfen – COVID-19 und Impfen: Antworten auf häufig gestellte Fragen \(FAQ\)](#)
- Hinweise des RKI zu Isolierungsdauern bei SARS-CoV-2-Expositionen  
[RKI – Coronavirus SARS-CoV-2 – Quarantäne- und Isolierungsdauern bei SARS-CoV-2-Expositionen und -Infektionen; entsprechend Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. und 24. Januar 2022](#)
- Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:  
[Regelungen für Geimpfte und Genesene – Infektionsschutz](#)
- Arbeitsmedizinische Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsmedizin zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten:  
[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- Stellungnahme des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Rückkehr zum Sport nach einer COVID-19 Erkrankung  
[Return\\_to\\_Sport\\_SARS-CoV-2\\_Stellungnahme\\_DGSP\\_DOSB\\_Kurzversion\\_11052020.pdf](#)
- Empfehlungen der DGUV zum infektionsschutzgerechten Lüften:  
<https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/lueften/index.jsp>
- Vergleichende Evaluierung der Sensitivität von SARS-CoV-2-Antigenschnelltests Paul-Ehrlich-Institut:  
[evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf \(pei.de\)](#)
- Hinweise der VBG zur Gefährdungsbeurteilung und Hygiene im Betrieb:  
[www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung\\_node.html](#)
- VBG Themenbezogene Handlungshilfe zum SARS-CoV-2 – Psychische Belastungen Corona bei der Arbeit minimieren:  
[https://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Psychische\\_Belastung\\_Coronavirus\\_2020.pdf](https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Psychische_Belastung_Coronavirus_2020.pdf)
- Branchenseite „Bühnen und Studios“ der VBG:  
[www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/1\\_Branchen/10\\_Buehnen\\_und\\_Studios/Buehnen\\_und\\_Studios\\_node.html](#)
- DGUV Vorschriften 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“:  
[publikationen.dguv.de/regelwerk/vorschriften/1068/veranstaltungs-und-produktionsstaetten-fuer-szenische-darstellung?c=13](#)
- DGUV Regel 115-002 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“:  
[www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Branchen/Buehnen\\_und\\_Studios/DGUV\\_Regel\\_115\\_002\\_Veranstaltungs\\_und\\_Produktionsstaetten\\_fuer\\_szenische\\_Darstellung.pdf](#)

Die hier vorgestellten Maßnahmen werden daher fortlaufend an die Entwicklung der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland und den aktuellen Kenntnisstand angepasst.